

**Antrag auf eine Sonderparkberechtigung  
für Bewohnerinnen und Bewohner**

Datenschutzrechtlicher Hinweis nach § 13 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz. Die Daten werden zur Ausstellung der beantragten Sonderparkberechtigung für Bewohner benötigt. Die Erhebung der Daten erfolgt aufgrund des § 45 Straßenverkehrsordnung vom 16.11.70 (BGBl. I, S. 1565 ber. 1971, S 38). Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die erforderlichen Angaben gemacht werden.

Vorname, Name \_\_\_\_\_  
Anschrift \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_  
Kfz-Kennzeichen \_\_\_\_\_

- Ich erkläre, dass ich tatsächlich in der o.g. Wohnung wohne, dort mit **Hauptwohnung** amtlich gemeldet bin und dass das/die Kraftfahrzeug/e, für das/die eine Sonderparkberechtigung gewährt werden soll, auf mich als Halter/in zugelassen ist/sind oder von mir nachweislich dauernd genutzt wird/werden (**Kfz-Schein/e vorlegen**).
- Ich erkläre, dass ich tatsächlich in der o.g. Wohnung wohne, dort mit Hauptwohnung amtlich gemeldet bin.  
Ich bin Mitglied einer „Car-Sharing-Organisation“. (Nachweis liegt in Kopie bei)

Die Jahresgebühr für den Bewohnerparkausweis beträgt 30 Euro.

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift

**Nachweis für die Überlassung eines Kraftfahrzeuges innerhalb der Familie**

**Liegt eine andere Form der Überlassung vor (z.B. Dienstfahrzeug) bitte gesonderte Bestätigung vorlegen!**

Ich, (Name, Anschrift) \_\_\_\_\_

bestätige, dass ich mein Kraftfahrzeug mit dem o.g. Kennzeichen an die o.g. Person zur dauernden Benutzung überlassen habe.

\_\_\_\_\_ Unterschrift

## Hinweise

- Jede Bewohnerin oder jeder Bewohner erhält nur einen Sonderparkausweis
- Die Sonderparkberechtigung wird jeweils bis zum Jahresende erteilt und wird in der Regel automatisch verlängert.
- Der Bundesminister für Verkehr hat in der Verkehrsblattverlautbarung vom 6. Januar 1998 folgende Änderungen für das „Kennzeichenfeld“ im Parkausweis für Bewohner neu bekanntgegeben:

„In dem besonderen Parkausweis für Bewohner soll das Kennzeichen des Kraftfahrzeuges eingetragen werden, das auf den Bewohner als Halter zugelassen ist oder nachweislich von ihm dauernd genutzt wird.

Bewohner, auf die mehrere Kraftfahrzeuge als Halter zugelassen sind, bzw. die mehrere Kraftfahrzeuge dauernd nutzen, können die Kennzeichen dieser Kraftfahrzeuge ebenfalls eingetragen erhalten. Die Kennzeicheneintragung erleichtert die Feststellung, ob die den Bewohnerparkplatz in Anspruch nehmende Person für das abgestellte Fahrzeug den besonderen Parkausweis ausgestellt erhalten hat.

Nur wenn Bewohner nachweisen, dass sie Kraftfahrzeuge zur dauernden Nutzung verwenden, deren Kennzeichen ihnen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht bekannt sein können, können sie in das Kennzeichenfeld die Worte „Wechselnde Kennzeichen“ eingetragen erhalten.“

- Das Bewohnerparkvorrecht für Mitglieder einer Car-Sharing-Organisation gilt nur für das Parken eines von außen deutlich erkennbaren Fahrzeugs dieser Organisation (Aufschrift, Aufkleber am Fahrzeug).
- Sofern der Ausweis nicht gut sichtbar ausgelegt hat, können Verwarnungen nicht zurückgenommen werden.